



Pilze

Auszug aus der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RRV NHG; RB 450.11)

Schutz von Pilzen

Gemäss Art. 38 RRV NHG ist das Sammeln, Ausgraben oder Beschädigen von in der Roten Liste der gefährdeten Grosspilze der Schweiz, Ausgabe 2007, des Bundesamts für Umwelt aufgeführten Pilzen untersagt. Von diesem Schutz ausgenommen sind die in Kulturen gezüchteten Pilze.

-> [Rote Liste der gefährdeten Grosspilze der Schweiz](#)

Sammelbeschränkung

Nach § 39 RRV NHG dürfen pro Tag und Person höchstens 1 Kilogramm Speisepilze gepflückt werden.

Pflückverbot

Gestützt auf § 40 Abs. 1 RRV NHG gilt in Naturschutzzonen ein absolutes Pflückverbot für sämtliche Pilzarten. Nach Absatz 2 kann in besonderen Fällen, namentlich zu Studienzwecken, die Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Weiterführende Links

www.pilze-thurgau.ch

www.mykonet.ch

www.pilze.ch